

15. April 1991

12

BUNDESGERICHTSHOF

II ZB 5/90

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

LG Augsburg & O 202/87 v. 8.5.89
OLG München 30 u 502/89 v. 20.7.90

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
die Richter Brandes, Dr. Hesselberger, Röhricht, Dr. Henze
und Stodolkowitz

am 8. April 1991

beschlossen:

Der Beschwerdewert wird auf

1.244.520,85 DM

festgesetzt.

Gründe:

Maßgebend ist die Höhe der Sicherheitsleistung für die
etwaigen Kostenerstattungsansprüche der Beklagten. Bei einem
Streitwert von 5 Mio. DM und unter Berücksichtigung des Um-

standes, daß die Beklagten teilweise von verschiedenen Prozeßbevollmächtigten vertreten werden, ergibt sich für drei Gerichtsinstanzen ein Anspruch in Höhe von insgesamt 1.244.520,85 DM.

Brandes

Dr. Hesselberger



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)